

Ermitteln Sie für den selbstständigen Architekten Richard Schnell aus München den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG für das Jahr 2016!

Herr Schnell versteuert seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten und gibt monatlich seine USt-Voranmeldungen ab. Er ist vorsteuerabzugsberechtigt und hat keine Dauerfristverlängerung beantragt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG sind nicht erfüllt. § 6 Abs. 2a EStG und § 37b EStG sind nicht anzuwenden. Alle beteiligten Unternehmer besitzen eine gültige USt-IdNr. Die vorliegenden Belege entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Bisher wurden 544.000 EUR Betriebseinnahmen und 260.900 EUR Betriebsausgaben aufgezeichnet.

Nehmen Sie, falls notwendig, bei den folgenden Sachverhalten die Korrekturen bzw. Buchungen vor mit stichwortartiger Begründung. Der steuerliche Gewinn 2016 soll so niedrig wie möglich ausgewiesen werden! Benutzen Sie das vorgegebene Lösungsschema!

1. Schnell erstellt eine Bauplanung für 90.000 EUR + 19 % USt für ein Wohnhaus in Berlin. Folgende Zahlungsverpflichtung wurde mit dem Auftraggeber vereinbart: Abschlagszahlung in Höhe von 20.000 EUR + 19 % USt im Jahr 2016 und die Restzahlung bei Fertigstellung des Hauses im Jahr 2017. Die Abschlagszahlung erhält Schnell im Juli 2016. Schnell erfasst den gesamten Rechnungsbetrag im Veranlagungszeitraum 2017 als Betriebseinnahme, da die Leistung dann komplett abgeschlossen wurde.
2. Schnell beschäftigt eine Reinigungskraft für sein Büro. Für Dezember 2016 überweist er ihr am 27. Dezember 450 EUR. Am 28. Dez. 2016 werden die Pauschalabgaben in Höhe von 136,89 EUR an die Minijobzentrale überwiesen.
3. Für den Transport seiner Baupläne kauft Schnell am 25. Nov. 2016 eine Aktentasche für einen Bruttolistenpreis von insgesamt 595 EUR. Im Rahmen einer Rabattaktion des Herstellers erhält er beim Kauf 20 % Sofortrabatt auf den Bruttolistenpreis und zahlt per EC-Karte. (Nutzungsdauer Aktentasche: 8 Jahre)
4. Schnell entnahm im November 2016 aus dem Betriebsvermögen einen bereits voll abgeschriebenen PC. Der Teilwert betrug 200 EUR.
5. Beim Jahreswechsel entdeckte Schnell, dass eine Bruttoforderung über 5.950 EUR aus dem Jahr 2013 an die Wohnungsbau GmbH seit drei Jahren fällig ist. Eine Nachfrage ergab, dass die GmbH zahlungsunfähig ist. In den Betriebsausgaben für das Jahr 2016 sind aus diesem Grund 5.000 EUR enthalten.

6. Schnell nutzt seinen betrieblichen Pkw (Nutzungsdauer 5 Jahre), den er von einem Unternehmer mit Vorsteuerabzugsberechtigung erworben hat, lt. Fahrtenbuch zu 30 % für private Zwecke. Folgende Kosten (netto) wurden korrekt im Veranlagungszeitraum als Betriebsausgabe gebucht: Kfz-Steuer 200 EUR, Benzin 3.400 EUR, Reparaturen 800 EUR, Kfz-Versicherung 500 EUR, Absetzung für Abnutzung 5.000 EUR. Die Privatfahrten wurden bisher im Kalenderjahr 2016 noch nicht erfasst.
7. Auf einer Baustelle wird Schnell am 15. Okt. 2016 ein betriebliches Vermessungsgerät entwendet. Das Gerät hatte zu diesem Zeitpunkt noch einen Teilwert von 150 EUR und einen Restbuchwert von 1 EUR.
8. Schnell kauft am 2. Mai 2016 ein unbebautes Grundstück für betriebliche Zwecke zum Kaufpreis von 25.000 EUR. Der Kaufpreis, die Grunderwerbsteuer in Höhe von 875 EUR und die Grundbuchgebühren für den Eigentumserwerb in Höhe von 125 EUR werden per Bank überwiesen. Schnell erfasste 26.000 EUR als Betriebsausgabe.
9. Im Dezember 2016 schenkte Schnell einem Auftraggeber zu Weihnachten einen Bildband über 80 EUR brutto. Schnell erfasste 80 EUR als Betriebsausgabe, da er den Bildband als Fachliteratur ansieht.

Lösungsschema:

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.	P
		544.000,00		260.900,00		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
	<i>Spaltensummen</i>					
	<i>Steuerlicher Gewinn</i>					

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen **71 Punkte**

Falls sich aus den gegebenen Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 % bzw. 7 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung; der Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und gibt monatlich seine USt-Voranmeldung ab.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrpapiere oder Gelangensbestätigungen liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU haben und verwenden ihre USt-IdNr.
- Lieferschwelen der einzelnen EU-Länder werden beim Versandhandel nicht überschritten.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende handels- oder steuerrechtliche Buchungen **oder Berechnungen** erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 6 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.
- § 7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe besonders darauf hingewiesen wird.
- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Entscheiden Sie, welchen Kontenplan Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen:

Bitte ankreuzen:

SKR 03

SKR 04

